



INSELGEMEINDE JUIST

Staatlich anerkanntes Nordseeheilbad

Inselgemeinde Juist • Strandstraße 5 • D-26571 Juist

Der Bürgermeister

Landkreis Aurich
Innerer Dienst
Frau Dagmar Flohr
Fischteichweg 7 - 13
26603 Aurich

Auskunft erteilt: Thomas Vodde
Sachgebiet: Marketing & Event
Telefon: 04935 809-851
Telefax: 04935 809-809
E-Mail: marketing@juist.de
Web: www.juist.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
81/Vo

Juist
11.12.2018

Stellungnahme zur Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen den Kurdirektor und Bürgermeister Herrn Dr. Tjark Goerges durch das Nordseehotel Freese – Herrn Joe Pütz vom 06.12.2018

Sehr geehrte Frau Flohr,

gern komme ich Ihrem Wunsch einer Stellungnahme zur Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen den Kurdirektor und Bürgermeister Herrn Dr. Tjark Goerges durch das Nordseehotel Freese nach.

Im Folgenden werde ich auf die einzelnen Punkte der Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde eingehen:

1. Die Kurverwaltung bietet auf der ihrer Internetseite unter dem Link www.juist.de/suche-buchen/pauschalen Pauschalangebote an.
2. Dies sind Angebote von mindestens zwei miteinander verbunden Leistungen. Es ist richtig, dass nach der EU-Pauschalreiserichtlinie die Kurverwaltung, wie jeder andere Anbieter, damit zu einem Reiseveranstalter wird.
3. Es ist richtig, dass die EU-Pauschalreiserichtlinie von einem Reiseveranstalter (in unserem Fall von der Kurverwaltung) bei Buchung einer Pauschalreise eine Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung und eine Insolvenzversicherung fordert. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist zwingend die Aushändigung eines Sicherungsscheins und den dazu gehörenden Merkblätter an den Buchenden notwendig. Der Beschwerdeführer geht nach Studium der Internetseite www.juist.de/suche-buchen/pauschalen davon aus, dass die Kurverwaltung Juist über keine der beiden Versicherungen verfügt.

3.1 Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung

In einer Stellungnahme durch den Kommunalen Schadensausgleich Hannover – Herr Dobbelmann – vom 06.09. 2018 heißt es zu diesem Sachverhalt:

im Rahmen und nach Maßgabe unserer Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden gewähren wir umfassenden Haftpflichtdeckungsschutz für Schadenersatzansprüche jeder Art, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen zu erbringen sind. Soweit Sie als Reiseveranstalter von Pauschalreisen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen werden sollten, besteht somit Haftpflichtdeckungsschutz über unser Haus. Der Deckungsschutz umfasst dabei sowohl die gesetzliche Haftpflicht aus den Bestimmungen zum Reisevertrag (§§ 651 a ff. BGB) als auch eine etwaige deliktische Haftung Ihrerseits.

Anzumerken ist jedoch, dass solche Ansprüche nicht dem Deckungsschutz unterfallen, die auf die Erfüllung des Reisevertrages oder auf eine an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung gerichtet sind (§ 2 Abs. 2 Ziffer 9 der Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden). So unterfallen beispielsweise Ansprüche aus Minderung des Reisepreises wegen einer mangelbehafteten Leistung des Reiseveranstalters nicht unserem Deckungsschutz.

Aus dieser Stellungnahme des KSA Hannover wird deutlich, dass durch die KSA Hannover der Kurverwaltung bei Pauschalangeboten ein umfassenden Haftpflichtdeckungsschutz für Schadenersatzansprüche jeder Art, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen zu erbringen sind, gesichert ist. Es besteht somit für die Kurverwaltung Juist als Reiseveranstalter von Pauschalreisen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen ein voller Haftpflichtdeckungsschutz über die KSA Hannover. Der Deckungsschutz umfasst dabei sowohl die gesetzliche Haftpflicht aus den Bestimmungen zum Reisevertrag (§§ 651 a ff. BGB) als auch eine etwaige deliktische Haftung (siehe Anlage 1).

➔ Der Vorwurf einer fehlenden Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung kann als ausgeräumt betrachtet werden.

3.2 Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Herr Dobbelmann weist in seiner Stellungnahme daraufhin, dass Ansprüche nicht dem Deckungsschutz der KSA unterfallen, die auf die Erfüllung des Reisevertrages oder auf eine an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung gerichtet sind (§ 2 Abs. 2 Ziffer 9 der Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden). So unterfallen beispielsweise Ansprüche aus Minderung des Reisepreises wegen einer mangelbehafteten Leistung des Reiseveranstalters nicht unserem Deckungsschutz.

Dies regelt die sogenannte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ist gesetzlich nicht verpflichtend. Die

Vorwürfe aus der Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde beziehen sich nicht auf eine fehlende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Dies kann auch nicht der Fall sein, da die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung wie bereits dargestellt gesetzlich nicht verpflichtend ist. Zurzeit wird noch geklärt, ob die Kurverwaltung eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abschließen wird.

3.3 Insolvenzversicherung

Die Kurverwaltung Juist hat als Eigenbetrieb der Inselgemeinde Juist am 11.12.2018 auf Empfehlung des Deutschen Tourismusverbandes bei der Touristik-Versicherung-Service GmbH (tourVERS), Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg unter der Versicherungsnummer 1130538020 eine Insolvenzversicherung abgeschlossen. Der Vertragsbeginn war der 01.07.2018 (siehe Anlage 2 / 3).

→ Der Vorwurf einer fehlenden Insolvenzversicherung und eines damit verbundenen fehlenden Sicherungsscheins kann damit ebenfalls als nichtig betrachtet werden.

→ Die Kurverwaltung Juist kommt somit den Anforderungen der EU-Pauschalreiserichtlinie nach.

3.4 Kurzer zeitlicher Abriss

Die neue EU-Pauschalreiserichtlinie trat zum 01. Juli 2018 in Kraft. Damit befanden und befinden wir uns in einer rechtlichen Übergangsphase. Der Status der Kommunen war nach unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht völlig geklärt. Bis zum Eintreten der neuen EU-Pauschalreiserichtlinie war eine Insolvenzversicherung für Kommunen nicht notwendig.

Am 27. August fand ein Gespräch der Kurverwaltung (Herr Goerges Bürgermeister und Kurdirektor, Herr Vodde Marketingleiter und Herr Haller Leiter der Tourist-Information) mit den Hoteliers statt. Während dieses Gespräches sprach Herr Pütz die neue EU-Pauschalreiserichtlinie sowie deren Folgen für Reiseveranstalter an. Er machte die Kurverwaltung darauf aufmerksam, dass auch die Kurverwaltung nach seiner Ansicht davon betroffen sei. Auf Grund der Behauptungen von Herrn Pütz wurde die Versicherungslage durch die KSA Hannover geprüft. Darauf hin haben wir am 06. September die Stellungnahme der KSA Hannover erhalten (siehe Anlage 1). Aus dieser Stellungnahme wurde die Folgerung gezogen, dass ein Versicherungsschutz für die Veranstalterhaftpflicht und die Insolvenzversicherung vorläge.

Die Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen den Kurdirektor und Bürgermeister Herrn Dr. Tjark Goerges vom 06. Dezember wurde nochmals zum Anlass genommen die Rechtslage zu prüfen. Bei dieser weiteren Prüfung stellte sich heraus, dass eine notwendige Insolvenzversicherung nicht vorliegt. Weiterhin ist richtig, dass Kommunen

in Deutschland nicht Pleite gehen können. Dieser Umstand ist jedoch für die EU-Pauschalreiserichtlinie nicht relevant, da in einigen EU-Ländern (z.B. Spanien und Griechenland) Kommunen insolvent werden können. Aus diesem Grund müssen in allen EU-Ländern Reiseveranstalter und damit auch die Kurverwaltung eine Insolvenzversicherung inkl. Sicherungsschein abschließen. Diese Erkenntnis liegt der Kurverwaltung seit dem 07. Oktober vor.

Daraufhin wurde so schnell wie möglich die oben genannte Insolvenzversicherung abgeschlossen.

→ Alle weiteren Vorwürfe beruhen auf der oben genannten Vermutung des Beschwerdeführers einer fehlenden Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung und einer fehlenden Insolvenzversicherung. Diese können als gegenstandslos betrachtet werden. Dennoch möchte ich kurz auf die weiteren Punkte des Beschwerdeführers eingehen.

4. Eine Ordnungswidrigkeit wegen Entgegennahme von Zahlungen auf den Pauschalreisepreis vor Reiseende ohne Ausgabe eines Sicherungsscheins liegt nach den Ausführungen unter Punkt 3. nicht vor.

5. Ein angenommener Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht kann nach der Begründung des Beschwerdeführers ebenfalls nicht gerechtfertigt sein, da – wie aufgeführt – die Kurverwaltung den Anforderungen der EU-Pauschalreiserichtlinie entspricht. Damit ist die Begründung des Beschwerdeführers hinfällig.

6. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass eine Abmahnung der Kurverwaltung eine hohe Erfolgsaussicht hat. Daraus folgert der Beschwerdeführer, dass der Bürgermeister seiner Pflicht zur Haushaltsschonung nicht nachgekommen ist und damit gegen die Grundsätze der Haushaltsschonung verstoßen hat. Grundlage dieser Behauptung ist die angeblich fehlende Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung und die angeblich fehlende Insolvenzversicherung bzw. der fehlende Sicherungsschein. Dass diese Behauptung nicht richtig ist, wurde hier bereits mehrfach ausgeführt.

7. Der Vorwurf der vorsätzlichen Aufrechterhaltung eines bestehenden rechtswidrigen Zustands kann aus den gleichen Gründen als haltlos betrachtet werden. Nach meinen Erkenntnissen liegt kein rechtswidriger Zustand, wie durch den Beschwerdeführer behauptet, vor. Aus diesem Grund ist auch kein Fehlverhalten durch den Bürgermeister erkennbar.

Auf der Internetseite unter dem Link www.juist.de/suche-buchen/pauschalen wurde als Konsequenz aus den Vorwürfen folgender Text eingestellt:

Sehr geehrte Gäste,

auf Grundlage der neuen EU-Pauschalreiserichtlinie machen wir deutlich, dass die Kurverwaltung Juist eine Veranstalterhaftpflichtversicherung und Insolvenzversicherung abgeschlossen hat.

Durch den Kommunalen Schadensausgleich Hannover liegt ein vollumfänglicher Schutz im Rahmen Veranstalterhaftpflichtversicherung vor. Des Weiteren hat die Kurverwaltung Juist hat als Eigenbetrieb der Inselgemeinde Juist bei der Touristik-Versicherungs-Service GmbH (tourVERS), Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg unter der Versicherungsnummer 1130538020 eine Insolvenzversicherung abgeschlossen. Der Vertragsbeginn war der 01.07.2018.

Lesen Sie dazu bitte auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Sollten Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte direkt an uns.

*Ihre Kurverwaltung Juist
Tel. 04935 808810
info@juist.de*

Zur endgültigen Klärung des Sachstandes und der Herleitung möglicher notwendigen Maßnahmen wurde die Kanzlei Res Media beauftragt. Das Ergebnis liegt noch nicht vor. Ich reiche es Ihnen gern nach.

Nach einer kurzen Recherche bei der zuständigen Dienststelle (Tourist-Information/TöwerCard) ist der Kurverwaltung bisher auf Grund der neuen EU-Pauschalreiserichtlinie kein finanzieller Schaden entstanden.

Zu Ihrer Einschätzung des Vorgangs möchte ich Ihnen mitteilen, dass das Nordseehotel Freese zurzeit zwei weitere Rechtsverfahren geben die Inselgemeinde führt.

Ich hoffe hiermit Ihren Wünschen nach Aufklärung der Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen den Kurdirektor und Bürgermeister Herrn Dr. Tjark Goerges durch das Nordseehotel Freese entsprochen zu haben.

Für weitere Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Vodde
(Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters)

Kommunaler Schadenausgleich Hannover - Postfach 3420 30034 Hannover

Gemeinde Juist
Postfach 1464
26560 Juist

30159 Hannover, den 06.09.2018

Prinzenstraße 19
Fernruf 0511-30401-0
Telefax 0511-3040199

mailcenter@ksahannover.de
www.KSAHannover.de

Kurverwaltung als Reiseveranstalter

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon, Ansprechpartner, E-Mail
	04.09.2018	Ha-St. 812 Ks	24-Herr Ass. jur. Dobelmann mailcenter@ksahannover.de

Sehr geehrte Frau Weers,

im Rahmen und nach Maßgabe unserer Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden gewähren wir umfassenden Haftpflichtdeckungsschutz für Schadenersatzansprüche jeder Art, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen zu erbringen sind. Soweit Sie als Reiseveranstalter von Pauschalreisen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen in Anspruch genommen werden sollten, besteht somit Haftpflichtdeckungsschutz über unser Haus. Der Deckungsschutz umfasst dabei sowohl die gesetzliche Haftpflicht aus den Bestimmungen zum Reisevertrag (§§ 651 a ff. BGB) als auch eine etwaige deliktische Haftung Ihrerseits.

Anzumerken ist jedoch, dass solche Ansprüche nicht dem Deckungsschutz unterfallen, die auf die Erfüllung des Reisevertrages oder auf eine an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung gerichtet sind (§ 2 Abs. 2 Ziffer 9 der Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden).

So unterfallen beispielsweise Ansprüche aus Minderung des Reisepreises wegen einer mangelbehafteten Leistung des Reiseveranstalters nicht unserem Deckungsschutz.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



(Dobelmann)

INSOLVENZVERSICHERUNG

Vertrag Nr. 1130538020

Zwischen

**Inselgemeinde Juist
Strandstraße 5
26571 Juist**

(direktes oder indirektes Mitglied im Deutschen Tourismus Verband e.V.)

im nachfolgenden kurz als "Versicherungsnehmer" bezeichnet,

und

**HanseMerkur Reiseversicherung AG
Siegfried-Wedells-Platz 1**

20354 Hamburg

im nachfolgenden kurz als "Versicherer" bezeichnet,

wird durch den bevollmächtigten Abschlussagenten

tourVERS

Touristik-Versicherungs-Service GmbH

**Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg
Telefon 040/2442880, Telefax 040/24428899**

im nachfolgenden kurz als "tourVERS" bezeichnet,

folgender Versicherungsvertrag geschlossen:

Präambel

Der Versicherungsnehmer ist Reiseveranstalter und/oder Vermittler verbundener Reiseleistungen im Sinne der §§ 651 a ff BGB. Daher ist er verpflichtet, seinen Kunden Versicherungsschutz im Sinne des § 651r (Pauschalreisen) und § 651w (Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen) BGB zu gewähren. Hierzu wird folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Der Versicherer verpflichtet sich, allen Reiseteilnehmern an den von dem Versicherungsnehmer während der Dauer dieses Vertrages gebuchten und durchzuführenden Reisen Versicherungsschutz im Sinne des §651r und § 651w BGB zu gewähren, soweit den Reisenden ein Sicherungsschein im Sinne des nachfolgenden § 4 übergeben wurde. Die versicherten Personen können ihre Rechte aus dieser Versicherung gegen den Versicherer selbständig ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend machen.

Der Vertrag hat nur Gültigkeit für Reiseveranstalter mit einem versicherungsrelevanten Umsatz von maximal EUR 100.000,00 pro Jahr.

Versicherungsnehmer im Rahmen dieses Vertrages können nur sein

- Mitglieder des Deutschen Tourismusverbandes e.V.
Im Einzelnen sind diese Reiseveranstalter und/oder Vermittler verbundener Reiseleistungen in der Rechtsform gemeinnütziger Vereine (e.V.), die von der öffentlichen Hand getragen werden, und Reiseveranstalter und/oder Vermittler verbundener Reiseleistungen, die als Kapitalgesellschaft (GmbH, GmbH & Co. KG oder AG) firmieren und an denen die öffentliche Hand zumindest beteiligt ist.
- Indirekte Mitglieder des Deutschen Tourismusverbandes e.V.
sind ausschließlich Tourismusorganisationen oder wenn es keine Tourismusorganisation vor Ort gibt, die Kommune, die selber einer übergeordneten Tourismusorganisation angehört, die wiederum direktes oder indirektes Mitglied des DTV ist. Die Mitglieder von fördernden Mitgliedern des DTV (z.B. Einzelunternehmen, Einzelpersonen oder sonstige Organisationen) gelten grundsätzlich als Nicht-Mitglieder.

§ 2

Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz für den Fall der Insolvenz oder der Zahlungsunfähigkeit des Versicherungsnehmers nach den als Anlage 1 beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Insolvenzversicherung für Reiseveranstalter (AVB IfR 2018).

Die Haftung des Versicherers aus diesem Versicherungsvertrag ist begrenzt. Der Versicherer haftet für alle durch ihn in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 110 Millionen Euro. Übersteigen die in einem Jahr von dem Versicherer insgesamt nach §651r und § 651w BGB zu erstattenden Beträge die in Satz 1 genannten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht. Der Versicherer ist berechtigt, die Erstattung fälliger Beträge erst nach dem Ablauf des Versicherungsjahres in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, zu leisten. Stellt sich in einem solchen Fall später heraus, dass die Haftungshöchstgrenze bei Erfüllung sämtlicher Restansprüche überschritten wird, behält sich der Versicherer vor, die bereits ausgezahlten und überzahlten Beträge von den Reisenden und/oder dem Reiseveranstalter/ Vermittler verbundener Reiseleistungen zurückzuverlangen.

§ 3

Abschluss/ Haftung / Sicherheitsleistung

Die Reiseveranstalter und/oder Vermittler verbundener Reiseleistungen stellen dem Versicherer eine vom Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater testierte Selbstauskunft zur Verfügung. Nach Eingang und Prüfung der Selbstauskunft erhalten die Reiseveranstalter und/oder Vermittler verbundener Reiseleistungen eine entsprechende Vereinbarung/Bestätigung. Der Versicherer behält sich allerdings vor, die Übernahme der Reisepreisabsicherung abzulehnen, wenn sich aus den Angaben in der Selbstauskunft oder aus anderen Informationen ergibt, dass von einer negativen Bonität des Reiseveranstalters und/oder des Vermittlers verbundener Reiseleistungen auszugehen ist. Die Selbstauskunft ist auf Anforderung jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres neu vorzulegen.

Für Mitglieder des Versicherungsnehmers, die als Kapitalgesellschaft (GmbH, GmbH & Co. KG oder AG) firmieren und an denen die öffentliche Hand nur eine Minderheitsbeteiligung hält sowie für Verbände in Form eingetragener Vereine, ist als Sicherheit eine Bürgschaft der beteiligten Kommune etc. bzw. in Abhängigkeit von der Bonität des Versicherungsnehmers eine von tourVERS ermittelte Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft oder Guthabenverpfändung erforderlich.

Die ermittelte Sicherheitsleistung beträgt EUR 0,00.

Nimmt der Versicherer die Sicherheitsleistung zur Realisierung von Regressansprüchen gegen den Versicherungsnehmer oder gem. §5 Abs. 2 e) der AVB IfR 2018 in Anspruch, hat er dieses dem Versicherungsnehmer unverzüglich anzuzeigen. Dieser hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Anzeige die Sicherheit wieder aufzufüllen. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb dieser 14-tägigen Frist nicht nach, erlischt der Versicherungsschutz automatisch, und der Vertrag endet mit Ablauf der Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 4

Verpflichtung des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer und die angeschlossenen Mitglieder sind verpflichtet, für jede Buchung einen Sicherungsschein gemäß der Anlage zu § 9 BGB-InfoV auszustellen. Das derzeit gültige Muster ist als Anlage 2 beigefügt. Der Versicherungsnehmer hat darauf zu achten, dass ein befristeter Sicherungsschein mindestens den Zeitraum von Vertragschluss bis Beginn der Reise umfasst.

§ 5

Prämie

Die Prämie beträgt **EUR 200,00 p. a.**

Die Prämie wird zu Beginn des Versicherungsjahres für das laufende Kalenderjahr vom Versicherer in Rechnung gestellt und ist binnen 21 Tagen zu zahlen.

§ 6

Werbung und Publikation

Soweit der Versicherungsnehmer in Werbeunterlagen, Werbedruckstücken oder sonstigen Publikationen den mit dem Versicherer vereinbarten Versicherungsschutz erwähnt oder beschreibt, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Inhalt der Werbeunterlagen, Werbedruckstücke oder sonstigen Publikationen vor einer Veröffentlichung zuvor mit dem Versicherer abzustimmen und sich der Zustimmung des Versicherers oder in dessen Auftrag die Zustimmung von tourVERS einzuholen.

§ 7

Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer werden sämtliche Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen über tourVERS leiten, die sich ihrerseits zur unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherungsnehmer bzw. den Versicherer verpflichtet. Dem Versicherer gegenüber gelten alle Anzeigen und Willenserklärungen als zugegangen, sobald sie bei tourVERS eingegangen sind. Zahlungen leistet der Versicherungsnehmer ausschließlich auf das nachfolgend genannte Konto von tourVERS:

Hamburger Sparkasse
IBAN: DE20 2005 0550 1280 3016 05
BIC: HASPDEHHXXX

§ 8

Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag tritt am **01.07.2018** in Kraft und wird zunächst für die Zeit bis zum **31.12.2019** geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsablauf schriftlich gekündigt wurde. Sofern der vertraglich vereinbarte versicherungsrelevante Pauschalreiseumsatz von EUR 100.000,00 pro Jahr überschritten wird, müssen die Vertragskonditionen (§ 3 und § 5) neu kalkuliert werden. **Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gem. AVB § 8 Absatz 2 bleibt unberührt.**

§ 9

Nutzung einer PDF-Datei

Unter o.g. Vertrag können mit sofortiger Wirkung und bis auf Weiteres die Sicherungsscheine mittels einer über tourVERS zur Verfügung gestellten, geschlossenen PDF-Datei durch Inselgemeinde Juist selbst gedruckt werden.

Die mittels PDF-Datei erstellten Sicherungsscheine haben das Ablaufdatum 31.12. eines jeden Jahres, erstmals den 31.12.2019.

Das heißt, dass jeweils für das Folgejahr eine Bestellung für eine neue PDF-Datei bei der tourVERS erfolgen muss. Die Freigabe der PDF-Datei erfolgt generell nach Abschluss der jährlichen Bonitätsprüfung.

Bei Herausgabe der PDF-Datei wird die Prämie für das neue Geschäftsjahr in Rechnung gestellt.

**§ 10
Pflichten des Versicherungsnehmers**

Der DTV wird sich vom jeden Antragssteller die Mitgliedschaft in einer dem DTV an-
gehörenden Organisationen bestätigen lassen.

Damit gewährleistet ist, dass nur Mitglieder des DTV die Konditionen des Rahmen-
vertrages in Anspruch nehmen, wird der DTV tourVERS über Änderungen in der Mit-
gliedschaft informieren. Bis zum Zugang dieser Änderungsmitteilung kann tourVERS
vom Bestehen einer Mitgliedschaft ausgehen.

Ausscheidenden Mitgliedern des DTV wird von tourVERS die Möglichkeit angeboten,
einen Insolvenzversicherungsvertrag zu den regulären Versicherungskonditionen
abzuschließen.

Juist, 11.12.18
Ort, Datum

[Signature]
Stempel/ Unterschrift des Versicherungsnehmers



Hamburg, den *10.12.18*

[Signature]
in Vollmacht des Versicherers tourVERS
Touristik-Versicherungs-Service GmbH

Absender: Inselgemeinde Juist
 Strandstraße 5
 26571 Juist

Kundennummer: 12035270

tourVERS Touristik-Versicherungs-
 Service GmbH
 Borsteier Chaussee 51
 22453 Hamburg

Telefax: 040/24428899

SEPA - Mandat

Versicherungsnummer: 1130538020

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoverbindung:	
IBAN: DE 92 2836 1592 85017035 00	BIC: GENODEF33MAR Inselgemeinde Juist
Ort, Datum: Juist, 14.12.18	Unterschrift: 26560 Nordseebad Juist

Der Bürgermeister

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE35ZZZ00000062195
 Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Touristik-Versicherungs-
Service GmbHtourVERS GmbH, Borsteler Chaussee 51, 22453 HamburgInselgemeinde Juist
Strandstraße 5
26571 Juist

10. Dezember 2018

Rechnung

Rechnungsnummer: 33177243
Rechnungsdatum: 10.12.2018
Kundennummer: 12035270
Versicherungsnummer: 1130538020
Versicherungssparte: Insolvenz Versicherung
Betrag: **100,00 EUR**
Verwendungszweck: anteilige Versicherungsprämie 2018

Für Ihren o.g. Versicherungsvertrag ist die o.g. Prämie fällig. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf unser Konto mit der IBAN: DE20200505501280301605, Hamburger Sparkasse, Hamburg, BIC: HASPDEHHXXX

Mit dem beigefügten Vordruck können Sie uns auch ein SEPA-Mandat erteilen, wir buchen dann diese fällige Prämie und zukünftig fällige Prämien direkt von Ihrem Konto ab. Dies ist sicherlich auch für Sie mit einer Verwaltungsvereinfachung verbunden.

tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH
Borsteler Chaussee 51
D-22453 Hamburg
Tel.: (49) 040-244 288-0
Fax: (49) 040-244 288-99
service@tourvers.deGeschäftsführer: Dirk Günther, Michael Walde
Sitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg HRB 68269
USt-IdNr. DE192189678
www.tourvers.deHamburger Sparkasse
Konto: 1280-301 605
BLZ: 20050560
IBAN: DE20 200 505 60 1280 301 605
BIC: HASPDEHHXXX

Absender:
Inselgemeinde Juist
Strandstraße 5
26571 Juist

Kundennummer: 12035270



Touristik-Versicherungs-
Service GmbH

tourVERS Touristik-Versicherungs-
Service GmbH
Borsteler Chaussee 51
22453 Hamburg

Telefax: 040/24428899

SEPA - Mandat

Versicherungsnummer: 1130538020

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoverbindung:	
IBAN: DE 92 2836 1592 8501 7035 00	BIC: GENODEF1MAR
Ort, Datum: Juist, 11.12.15.	Unterschrift: <i>[Signature]</i>

Inselgemeinde Juist
Postfach 1464
26560 Nordseebad Juist

Der Bürgermeister

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE35ZZZ00000062195
Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung



Touristik-Versicherungs-
Service GmbH

tourVERS GmbH, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg

Inselgemeinde Juist
Strandstraße 5
26571 Juist

10. Dezember 2018

Rechnung

Rechnungsnummer: 33177242
Rechnungsdatum: 10.12.2018
Kundennummer: 12035270
Versicherungsnummer: 1130538020
Versicherungssparte: Insolvenz Versicherung
Betrag: 200,00 EUR
Verwendungszweck: Versicherungsprämie 2019

Für Ihren o.g. Versicherungsvertrag ist die o.g. Prämie fällig. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf unser Konto mit der IBAN: DE20200505501280301605, Hamburger Sparkasse, Hamburg, BIC: HASPDEHHXXX

Mit dem beigegeführten Vordruck können Sie uns auch ein SEPA-Mandat erteilen, wir buchen dann diese fällige Prämie und zukünftig fällige Prämien direkt von Ihrem Konto ab. Dies ist sicherlich auch für Sie mit einer Verwaltungsvereinfachung verbunden.

tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH
Borsteler Chaussee 51
D-22453 Hamburg
Tel.: (49) 040-244 288-0
Fax: (49) 040-244 288-99
services@tourvers.de

Geschäftsführer: Dirk Günther, Michael Walde
Sitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg HRB 68259
USt-IdNr. DE192189879
www.tourvers.de

Hamburger Sparkasse
Konto: 1280-301 605
BLZ: 20050550
IBAN: DE20 200 505 50 1280 301 605
BIC: HASPDEHHXXX